

RS Vfgh 2000/10/3 B1892/99 - B1891/99, B1893/99, B1894/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.10.2000

Index

10 Verfassungsrecht

10/11 Vereins- und Versammlungsrecht

Norm

EMRK Art11 Abs2

VersammlungsG §2

VersammlungsG §6

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Versammlungsfreiheit durch Untersagung einer Demonstration gegen die Menschenrechtspolitik der Volksrepublik China anlässlich des Besuchs des chinesischen Staatspräsidenten in Wien; Untersagung durch Befürchtungen negativer Auswirkungen von den Politik seines Landes mißbilligenden Äußerungen auf den Staatsgast im Hinblick auf Art11 Abs2 EMRK nicht gerechtfertigt

Rechtssatz

siehe hiezu auch VfSlg. 15170/1998.

Die Sicherheitsbehörde hat zwar den Versuch unternommen, einen "Alternativversammlungsort" anzubieten. Die Weigerung des Beschwerdeführers, den von der Sicherheitsbehörde angebotenen Versammlungsort für die Veranstaltung - aus welchen Gründen auch immer - zu akzeptieren, entbindet die Behörde aber nicht, sich mit den für den - wenn auch etwas unpräzise umschriebenen - Veranstaltungsort konkret bestehenden Sicherheitsrisiken ausreichend auseinanderzusetzen. Es ist einsichtig, daß die Einfahrt in das Bundeskanzleramt für den Staatsgast freizuhalten war, es ist allerdings auf Grundlage der Verwaltungsakten und des angefochtenen Bescheides nicht nachvollziehbar, weshalb das Aufstellen von Transparenten etwa am Rande des Ballhausplatzes, Richtung Hofburg, nicht ohne Sicherheitsrisiko hätte möglich sein können.

Das Gebot des §2 Abs1 VersammlungsG, in der Versammlungsanzeige auch den Ort der Versammlung genau zu nennen, verlangt zwar im Falle eines Protestmarsches die Angabe der vollständigen Aufmarschstrecke, verpflichtet aber die Veranstalter einer Versammlung, deren Versammlungsort ein bestimmter Platz sein soll, zu keiner präziseren Angabe.

Die Untersagung der angezeigten Versammlung war offensichtlich vielmehr nur vom Bestreben getragen, dem Staatsgast den Anblick demonstrierender Menschengruppen zu ersparen und ihn dadurch vor einer Konfrontation mit politischen Meinungen zu bewahren, die den politischen Ansichten und Praktiken des Herkunftslandes des Staatgastes kritisch gegenüberstehen.

(ebenso für weitere Versammlungsorte: E v 27.02.01,B1891/99 - Geltung der Versammlungsfreiheit auch für Vereine, B1893/99 und B1894/99).

Entscheidungstexte

- B 1892/99
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 03.10.2000 B 1892/99
- B 1891/99
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.2001 B 1891/99
- B 1893/99
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.2001 B 1893/99
- B 1894/99
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.2001 B 1894/99

Schlagworte

Versammlungsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B1892.1999

Dokumentnummer

JFR_09998997_99B01892_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at